

## Allgemeines.

**Zietz, Wilhelm: Ein erschütterndes Dokument. Das Protokoll führender europäischer Gerichtsmediziner über den Massenmord im Walde von Katyn. (Auslandsabt. d. Reichsgesundheitsführung, Berlin.) Dtsch. Ärztebl. 1943 I, 138—140.**

Der Augenzeugenbericht von Zietz, in dem die menschliche Erschütterung über das Ausmaß der Greuel noch deutlich nachklingt, gibt einen anschaulichen Überblick über die Fahrt und den Eindruck führender europäischer Gerichtsmediziner bei der Besichtigung der Massengräber in Katyn. Abdruck des genauen Protokolls der ausländischen Gerichtsmediziner, das schon in den Tageszeitungen veröffentlicht war. Vertreter 12 europäischer Staaten äußern sich über die gerichtsmedizinischen Ergebnisse der durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen. Bis zum 30. IV. 1943 waren 982 Leichen seziert, davon 70% sofort identifiziert. Von der gerichtsärztlichen Kommission wurden 9 Sektionen durchgeführt. In allen Fällen wurde Genickschuß mit Pistolenwaffe vom Kaliber unter 8 mm festgestellt. Aus der Wirkung eines Querschlägers wird geschlossen, daß Erschießungen auch in den Gruben stattgefunden haben. Die letzten Dokumente weisen als Zeit des Mordes auf Herbst 1939 bzw. Frühjahr 1940 hin. Ausdrücklich wird betont, daß die Leichen in ihrer primären Lage aufgefunden wurden. Es fand sich teilweise Mumifizierung, teilweise feuchte Maceration. Nach den Erfahrungen von Prof. Orsós ließ sich aus eigenartigen Inkrustationen an der Oberfläche des schon lehmartig veränderten Gehirnbreis der Nachweis erbringen, daß die Leichen mindestens 3 Jahre in der Grube gelegen haben müssen.

Hallermann (Kiel).

**Deutsches Reich. Anweisung der Fachgruppe Bestattungswesen. (Wirtschaftliche Mitteilungen, Rundschreiben Nr. 2/43 vom März/April 1943.) 7. Keine Gebrauchskleidung und Gebrauchswäsche zu Bestattungszwecken verwenden! Reichsgesdh.bl. 1943, 351—352.**

Von der Fachgruppe „Bestattungswesen“ war in einem früheren Rundschreiben den Bestattern empfohlen, auf die Hinterbliebenen dahin einzuwirken, daß bei der Beisetzung nur ausgesprochene Sterbewäsche verwandt wird. Dieses nicht abgedruckte Rundschreiben wird in Erinnerung gebracht; denn es widerspricht dem Sinn der Kriegswirtschaft, Kleidungs- und Wäschestücke, die noch zur Bekleidung für Lebende dienen können, zur Bekleidung von Leichen zu verwenden. Dies gilt besonders für die Gegenden, in denen bisher die Verwendung von Gebrauchswäsche und Gebrauchskleidung allgemein üblich war, wie z. B. die Donau- und Alpenländer und den Sudetengau. Ein Zwang darf aber auf die Hinterbliebenen nicht ausgeübt werden. — (Ref. hat schon vor längerer Zeit in einer Eingabe auf die Vergeudung wertvollster Textilien hingewiesen, die bei der Feuerbestattungsleichenschau festzustellen war. Das genannte Rundschreiben ist offenbar daraufhin an die Bestattungsfirmen ergangen, hat aber nach den Erfahrungen im Bezirk Halle keinerlei Wirkung zur Folge gehabt. Es werden nach wie vor beste gebrauchsfähige Kleidungsstücke in vielen Fällen den Verstorbenen angelegt und damit der Vernichtung preisgegeben. Das ist im Hinblick auf die schwierige Ausstattung der Bombengeschädigten eine sinnlose Vergeudung. Eine Behebung dieses jeder Kriegswirtschaft widersprechenden Zustandes ist einzig durch eine generelle Verfügung zu erwarten, die es den Bestattern zur Pflicht macht, die Leichen nur mit ausgesprochener Sterbewäsche zu bekleiden und die von den Hinterbliebenen nicht zurückgenommene Gebrauchswäsche der NSV. zu überweisen. Eine solche Verordnung müßte sowohl die Erd- wie auch die Feuerbestattung betreffen. Denn die Durchführungsverordnung zum Reichsfeuer-

bestattungsgesetz vom 26. VI. 1934, die eine Leichenbekleidung nur mit Papierstoff oder mit naturfarbenem Leinen bzw. Baumwollstoff gestattet, ist durch die Durchführungsvorordnung vom 10. VIII. 1938 außer Kraft gesetzt worden. Seitdem kann die Bekleidung der Leichen auch mit Gebrauchswäsche erfolgen.) *Schrader.*

#### Gesetzgebung. Ärztereht.

**Gruhle, Hans W.: Der Täter.** Mschr. Kriminalbiol. 34, 65—71 (1943).

Gruhle untersucht, was „das neue Schlagwort des Täterstrafrechts“ bedeuten soll, und kommt zu dem Ergebnis, daß die „Lehre vom Tätertypus“ ein vollkommen unverständliches Wort und das Wort „individueller Tätertyp“ ein Unsinn ist. Die Einführung einer Täterbezeichnung wie „Volksschädling“ ist nichts grundsätzlich Neues, sie führt nur dazu, daß in bestimmten Fällen die Wesensart des Täters mit herangezogen werden muß bei der Prüfung, ob die Merkmale der Paragraphen erfüllt sind. Das war auch schon früher der Fall, z. B. beim § 170 (Arglist), § 134 (Böswilligkeit). An der neuen Lehre vom Tätertypus scheint das Neue zu fehlen. *Seelert.*<sup>o</sup>

**Becker, W.: Das Reichsverwaltungsgericht zur Frage der strafbaren Abtreibung.** Med. Welt 1943, 439—440.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vertritt das Reichsverwaltungsgericht den Standpunkt, daß einem Angehörigen der Heilberufe, der sich einer strafbaren Abtreibung schuldig macht, stets die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Zuverlässigkeit fehlt (Urteil vom 13. XI. 1941, Dtsch. Recht, Ausgabe A, H. 46/47, S. 1566, Nr 27). Es handelte sich dabei um eine Hebamme, die durch Gerichtsurteil wegen Beihilfe zur Abtreibung in mehreren Fällen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde; gleichzeitig wurde Berufsverbot ausgesprochen. Im Verwaltungsverfahren war der Hebamme die berufliche Anerkennung sodann entzogen worden. Im Verwaltungsstreitverfahren hat das Reichsverwaltungsgericht die Rücknahme der Anerkennung als Hebamme bestätigt, obwohl durch einen Gnadenerweis des Reichsjustizministers die Beseitigung des 5jährigen Berufsverbotes bewilligt und damit das Strafurteil selbst gemildert worden war. In der Begründung der Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts wird auf die gegenüber früher gewandelten Anschauungen hinsichtlich des Hebammenberufes hingewiesen. Die Beihilfe zur Abtreibung wird ebenso schwer beurteilt wie die Abtreibung. Der Gnadenerweis bei mildereren Fällen einer Beihilfe zur Abtreibung ändert nichts an der Tatsache der „schweren strafrechtlichen Verfehlung“ (vgl. Hebammengesetz). Die weiteren Ausführungen des Reichsverwaltungsgerichts über die Gefahr des Abtreibungswesens zeigen einen heute selbstverständlichen strengen Standpunkt in der Beurteilung. Die Begnadigung eines strafgerichtlich Verurteilten stellt keine „Abänderung“ des Strafurteils dar. In gleicher Weise hat das Reichsverwaltungsgericht bei Ärzten, die sich einer Abtreibung schuldig gemacht haben, die Rücknahme der ärztlichen Bestallung angeordnet, auch in einem Falle, in dem das ärztliche Berufsgericht gegen einen wegen Abtreibung verurteilten Arzt nur auf einen Verweis und eine Geldbuße erkannt hatte. Der Verf. hält es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß das Preußische Oberverwaltungsgericht allen früheren „Zeitströmungen“ zum Trotz seine strenge Auffassung beibehalten hätte. Derjenige Arzt, der aus einer heute nicht gebilligten Weltanschauung heraus soziale und volksbiologische Gesichtspunkte für einen kriminellen Abort ins Feld führt, sei ebenso gefährlich wie der gewerbsmäßige Abtreiber, dessen Trachten nur auf Gewinn gerichtet ist (Sehr richtig! Ref.). Die Frage, ob die Unzuverlässigkeit des Arztes oder der Hebamme mit der Zeit „überwunden“ werden könne, wird grundsätzlich nicht verneint vom Reichsverwaltungsgericht; auch das Preußische Oberverwaltungsgericht hat eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen. Es wird aber vorausgesetzt, daß der gänzliche Charakterwandel durch eine längere Zeit einwandfreien Verhaltens unter Beweis gestellt sei (diese Form